



**STADT
BURGDORF**



Reglement über die Liegenschaftssteuer

vom 4. Februar 2002

Ausgabe Januar 2016

Reglement über die Liegenschaftssteuer der Stadt Burgdorf

Der Stadtrat von Burgdorf, gestützt auf Art. 151, 247, 248, 257-262, 266-270 des Steuergesetzes (StG) vom 21. Mai 2000 und Art. 38, Ziff. 3 der Gemeindeordnung vom 18. Juli 2001 beschliesst:

Art. 1

Gegenstand Die Stadt Burgdorf erhebt in Anwendung von Art. 258ff des Steuergesetzes (StG) auf den amtlichen Werten eine Liegenschaftssteuer.

Art. 2

Steuersatz Der Satz der Liegenschaftssteuer wird zusammen mit dem Beschluss über das Budget der Erfolgsrechnung durch den Stadtrat jährlich festgesetzt (Art. 261 Abs. 1 StG).

Art. 3

Steuerbezug Der Bezug der Liegenschaftssteuer erfolgt über die Inkassostelle der kantonalen Steuerverwaltung.

Art. 4

Widerhandlungen/
Bussen Die vollendete oder versuchte Hinterziehung der Liegenschaftssteuer wird mit einer Busse bis zum Betrag von 5000 Franken bestraft (Art. 267 StG). Die Busse wird durch den Gemeinderat ausgesprochen.

Art. 5

Inkrafttreten ¹Dieses Reglement wird durch den Gemeinderat in Kraft gesetzt.

Aufhebung von
geltendem Recht ²Es hebt das Steuerreglement der Stadt Burgdorf vom 27. Dezember 1976 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

Burgdorf, 4. Februar 2002

FÜR DEN STADTRAT

Beatrice Kuster, Stadtratspräsidentin
Paul Moser, Stadtschreiber

Inkraftsetzung Durch den Gemeinderat mit Wirkung auf den 1. April 2002 in Kraft gesetzt.

Teilrevision vom 8. Februar 2016

Der Gemeinderat hat am 8. Februar 2016 in eigener Kompetenz die folgenden begrifflichen Anpassungen im Reglement gestützt auf übergeordnetes Recht beschlossen:

Änderungen

Artikel 2

Inkrafttreten

Das Reglement wird auf den 1. Januar 2016 in Kraft gesetzt.